



SPORTFREUNDE KLADOW E.V.

BADMINTON FUSSBALL GESUNDHEITSSPORT GROUPEFITNESS JUDO KUNSTRAD UND EINRAD KUNG FU LEICHTATHLETIK
SHOWEINRAD SHOWTURNEN TAEKWONDO TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL WASSERGYMNASTIK

SATZUNG

der Sportfreunde Kladow e.V.

(Fassung vom 12.01.2015)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 01. Mai 1949 gegründete Verein trägt den Namen „Sportfreunde Kladow e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Blau-Gelb.
4. Der Verein kann Mitglied in allen zuständigen Fachverbänden des Landessportbundes werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung des Sports.
2. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Integrations- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Die Betreuung und Förderung der Jugendlichen wird als besonders wichtige Aufgabe angesehen. Der Zweck – Förderung des Sports – wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten wie Fußball, Gymnastik, Hallenradsport, Judo, Leichtathletik, Tennis, Tischtennis, Turnen und Volleyball.
3. Der Verein wahrt politische und religiöse Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass und zu welchen Bedingungen ihnen eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine eigene Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie dürfen ohne Zustimmung des erweiterten Vorstandes finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. Fördermitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. Ehrenmitgliedern, die nach der Ehrenordnung des Vereins dazu ernannt wurden,
4. jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können nur Fördermitglieder werden.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch den Abteilungsvorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig und bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Der jeweilige Abteilungsvorstand kann davon abweichende Regelungen treffen. Die Austrittsfristen für Mitglieder gemeldeter Wettkampfmansschaften legt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem jeweiligen Abteilungsvorstand unter Beachtung der Bestimmungen des zuständigen Fachverbandes fest.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - d. wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - e. wegen unehrenhafter Handlungen.
7. In den Fällen b) und d) entscheidet der Abteilungsvorstand über den Ausschluss, in den Fällen a), c), und e) der erweiterte Vorstand. Die Durchführung des Ausschlussverfahrens obliegt dem Vorstand. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Abteilungsvorstandes bzw. erweiterten Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung des Ladungsschreibens.
8. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Sie ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
9. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen drei Wochen gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Ältestenrat einlegen, der über ihn entscheidet. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.
10. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
11. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
12. Ein gerichtliches Mahnverfahren wegen rückständiger Beiträge und sonstiger Verbindlichkeiten soll nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorstandes eingeleitet werden.

§ 6 Rechte, Pflichten und Beiträge

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins und der Abteilungen zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft sowie einem pfleglichen Umgang mit den Anlagen, Einrichtungen und dem Eigentum des Vereins verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Sportbeitrag zusammen. Über die Höhe des Sportbeitrages beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung. Außerdem kann jede Abteilungsversammlung eine Aufnahmegebühr festlegen. Der Beitrag ist grundsätzlich mindestens halbjährlich im Voraus zu zahlen.
4. Der Grundbeitrag wird von der Delegiertenversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
5. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung oder der jeweiligen Abteilungsversammlung festgesetzt.
6. Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Familienmitglieder und Fördermitglieder kann von der Abteilungsversammlung ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
7. In begründeten Einzelfällen ist der jeweilige Abteilungsvorstand befugt, in Bezug auf die Beitragszahlungen Ausnahmeregelungen zu treffen. Sie müssen zeitlich begrenzt sein und dürfen die Dauer des laufenden Geschäftsjahres nicht überschreiten.

8. Jedes aktive Mitglied ist zur Mithilfe bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben verpflichtet, insbesondere zur Erbringung von Arbeitsstunden. Einzelheiten beschließt der Vorstand bzw. der jeweilige Abteilungsvorstand. Die Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden beschließt die für die jeweilige Aufgabe zuständige Versammlung.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen des Vereins oder der Abteilungen, gegen Beschlüsse des Vereins- oder eines Abteilungsvorstandes verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom jeweiligen Vorstand nach Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. angemessene Geldbuße (höchstens ein Jahresbeitrag),
 - c. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu acht Wochen.
2. Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme ist per Einschreiben mitzuteilen.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Delegiertenversammlung,
 - c. die Jugendversammlung,
 - d. der Vorstand,
 - e. der erweiterte Vorstand,
 - f. der Ältestenrat.
2. Die Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung und der Abteilungsvorstand.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet werden. Der Vorstand kann sie jederzeit wieder auflösen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt und entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Wahl des Vorsitzenden des Ältestenrates,
 - b. Festsetzung von Umlagen und deren Fälligkeit,
 - c. Satzungsänderungen,
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt; sie soll im 1. Quartal, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien durchgeführt werden. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Wahl und Entlastung des Ältestenrates,
 - b. Bericht des Vorsitzenden des Ältestenrates,
 - c. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - d. Festsetzung der außerordentlichen Beiträge,
 - e. Vorstellung des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Aktionsplanes für zwei Jahre
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a. der erweiterte Vorstand oder der Ältestenrat beschließt,
 - b. sonst beantragt und dieser Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unterstützt wird, oder
 - c. ein Abteilungsvorstand auf Beschluss seiner Mitglieder verlangt.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand entweder
 - a. mittels schriftlicher Einladung oder per Email; für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die letzte seitens des Mitgliedes mitgeteilte Post- oder E-Mailanschrift aus; zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen; mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Einladung per Email erfordert keine eigenhändige Unterschrift.

- b. unter Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung; zwischen dem Tag des Erscheinens der Vereinszeitung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen; Anträge auf Satzungsänderung müssen wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird. Sind mehr als 50 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, genügen 10 Stimmen für eine geheime Wahl. Blockwahlen sind auf Antrag des Versammlungs- bzw. Wahlleiters mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen stimmberechtigten Mitglied,
 - b. vom Vorstand,
 - c. vom Abteilungsvorstand
7. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihr Gegenstand in der Einladung benannt wird. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Über den Ablauf der Versammlung muss ein Protokoll geführt werden, in dem alle Wahlergebnisse und Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll muss vom Protokollführer und von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Abteilungen entsandten Delegierten und dem erweiterten Vorstand. Sie findet einmal im Jahr statt; sie soll im 1. Quartal, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien durchgeführt werden.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für folgende Entscheidungen:
 - a. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - b. Beschluss über den vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Haushalt ,
 - c. Beschluss über den Aktionsplan für die nächsten 2 Jahre,
 - d. Festsetzung des Grundbeitrages,
 - e. Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre,
 - f. Erlass und Änderungen von Vereinsordnungen,
 - g. Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - h. Bestätigung des Jugendsprechers.
3. Im Jahresabschluss, der der Delegiertenversammlung schriftlich vorzulegen ist, sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a. der erweiterte Vorstand oder der Ältestenrat beschließt,
 - b. von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt wird,
 - c. ein Abteilungsvorstand auf Beschluss seiner Mitglieder verlangt.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung oder per Email über die Abteilungsleiter und den Jugendsprecher. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte Post- oder E-Mailanschrift aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
6. § 9 Absätze 5 bis 8 gelten für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 11 Delegierte

1. Die Delegierten werden von den Abteilungen auf der Abteilungsversammlung für 2 Jahre gewählt. Zusätzlich muss eine angemessene Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt werden.

2. Die Anzahl der von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten wird durch die Zahl der Abteilungsmitglieder am 1.1. des jeweiligen Jahres bestimmt. Dabei entfallen auf die Abteilung mit bis zu 100 Mitgliedern 3 Delegierte. Auf alle weiteren angefangenen 100 Mitglieder 1 Delegierter, jedoch nicht mehr als 12 Delegierte pro Abteilung.
3. Die von den Abteilungen entsandten Delegierten müssen Mitglieder des Vereins gem. § 4 Nr. 1 - 3 sein.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte ist nicht möglich.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vor der Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie soll im 1. Quartal, jedoch außerhalb der Berliner Schulferien durchgeführt werden.
2. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins zwischen dem 16. und 27. Lebensjahr und den Jugendwarten der Abteilungen.
3. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Vereinssatzung stehen darf. Sie bedarf der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
4. Die Jugendversammlung wählt einen Jugendsprecher, welcher zwischen 18 und 27 Jahren alt ist. Dieser muss durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Rede- und Stimmrecht ruht bei Beitragsrückstand aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.
2. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind die von den Abteilungen gewählten Delegierten sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
3. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder zwischen dem 16. und 27. Lebensjahr sowie die Jugendwarte der Abteilungen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die mindestens 3 Monate Mitglied sind.
6. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, Delegiertenversammlung und Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14 Vorstand und erweiterter Vorstand

Die Leitung des Vereins besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Er besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer und
 - e. bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Delegiertenversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Vorsitzende und seine Vertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einen seiner Stellvertreter vertreten; bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten die Stellvertreter gemeinschaftlich.
7. Der Vorstand kann hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.
8. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einsetzen. Auf Beschluss des Vorstands kann diese Position hauptamtlich ausgeübt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Rederecht, aber kein Stimmrecht. Hauptamtliche Mitarbeiter und der/die Geschäftsführer/in dürfen kein Ehrenamt im Verein bekleiden.

9. Über die in den Sitzungen des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes gefassten Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, das allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes übersandt wird.
10. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen und dem Jugendsprecher. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und tagt mindestens einmal im Quartal. Die Vorsitzenden der Abteilungen und der Jugendsprecher können sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeit innerhalb des Vereins und regelt die übergeordneten Belange des Vereins. Er kann Beschlüsse fassen. Er soll die Information über die Vorstandsarbeit fördern und den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen. Er nimmt die ihm in dieser Satzung und in den Ordnungen des Vereins übertragenen Aufgaben wahr.
11. Der erweiterte Vorstand hat jährlich in Verbindung mit dem Jahresabschluss und Haushaltsplan einen auf 2 Jahre ausgelegten Aktionsplan vorzulegen, in dem die Mitglieder über vorgesehene strukturelle und finanzielle Maßnahmen zu informieren sind.

§ 15 Abteilungen

1. Das höchste Organ der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung. Sie findet jährlich möglichst in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres statt. Für sie gilt § 9 entsprechend. Sofern Beschlüsse über den Verfügungsbereich der Abteilung hinausgehen, bedürfen sie der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Die Abteilung wird vom Abteilungsvorstand geleitet. Er besteht aus
 - a. dem Abteilungsleiter,
 - b. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Sportwart,
 - e. dem Jugendwart und
 - f. bis zu 5 Beisitzern
3. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung gewählt, in der Regel für 2 Jahre und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Sie dürfen keinem weiteren Abteilungsvorstand angehören. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Schatzmeister ist berechtigt, nach Ankündigung beim jeweiligen Abteilungsvorstand Einblick in die Kasse der Abteilungen zu nehmen.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Er kann Ausschlüsse beim Vorstand beantragen. Über Einsprüche gem. § 5 Ziffer 9 entscheidet der Ältestenrat endgültig.
2. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus
 - a. einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden,
 - b. je einem von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählten Vertreter der Abteilungen.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen keinen Vorstandsposten bekleiden. Sie werden für 2 Jahre gewählt.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.
3. Vorstehendes gilt für die Abteilungen entsprechend.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der erweiterte Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
 - b. von 40 % der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Liquidation wird vom Vorstand vorgenommen, wenn die Versammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.
4. Bei Auflösung bzw. einer Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Verein zu.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sportfreunde Kladow e.V.“ beschlossen und am 12.01.2015 geändert worden.
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 09. März 2012.